

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz VII8@bmask.gv.at Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 18.5.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

(GZ: BMASK-462.205/0016-VII/B/8/2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderung wie folgt mit:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich für die Bekämpfung des Sozialbetruges und die Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen aus und befürwortet im Wesentlichen den Entwurf zum BUAG.

Zu §§ 25,27 und 33h:

Prinzipiell werden die Änderungen, wodurch eine Zusammenführung beider Verfahren, nämlich jenes zur Frage, ob der Arbeitgeber dem BUAG bzw ob das Arbeitsverhältnis dem BUAG unterliegt, begrüßt.

Rechtspolitisch bedenklich ist aber, dass die Überprüfung der Richtigkeit der Zuschlagsberechnung erst mittels Einspruch gegen den Rückstandsausweis bei der Bezirksverwaltungsbehörde per Bescheid erfolgt, dh dass die Leistung vom Arbeitgeber bereits vor Bescheiderlassung erbracht werden muss. Etwas entschärft wird die Problematik durch § 25 Abs 1b, wonach die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Vorschreibung unter bestimmten Voraussetzungen zu berichtigen hat, wenn der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit einwendet. Trotzdem wäre es aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert, die Leistung zuerst mittels Bescheid vorzuschreiben, zumal der Rückstandsausweis gem. Abs 3 einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Somit muss die Zahlung erfolgen, obwohl die Richtigkeit der Zuschlagsberechnung noch nicht rechtskräftig feststeht. Würde man die

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848 DVR 459402

Zahlung per Bescheid vorschreiben, so könnte die aufschiebende Wirkung gem. § 64 Abs 2 AVG im Fall einer Berufung nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden, da die rechtzeitig eingebrachte Berufung gem. § 64 Abs 1 AVG grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat.

Der Vorteil eines Rückstandsausweises, nämlich die rasche Durchsetzung einer Zahlungsforderung, kann auch dadurch erreicht werden, indem die Behörde einen Bescheid rasch erlässt und eine mögliche Berufungsentscheidung schnell getroffen wird. Exekutionsrechtliche Schritte könnten bei dieser Variante ebenfalls zeitnahe erfolgen.

Diese Lösung würde einem rechtsstaatlichen Verständnis wesentlich mehr entsprechen als die Ausstellung eines Rückstandsausweises, der im Hinblick auf den Rechtsschutz des Einzelnen bei weitem nicht die Qualität eines Bescheides hat.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h. (Vorsitzender des Fachsenates für Arbeits- und Sozialrecht) Dr. Gerald Klement (Kamperdirektor)